
Gesetz über die Ausrichtung von Beiträgen an kantonale Hochschulen

Vom 6. April 1992 (Stand 1. Januar 1993)

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton kann Beiträge an kantonale Hochschulen ausrichten, um Schaffhauser Schülern und Schülerinnen den Zugang zu ermöglichen.

² Der Grosse Rat wird ermächtigt, zu diesem Zweck Vereinbarungen abzuschliessen und die entsprechenden Beiträge zu bewilligen.

Art. 2

¹ Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ In Kraft getreten am 1. Januar 1993 (Amtsblatt 1992, S. 1021).

²⁾ Amtsblatt 1992, S. 1020.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
06.04.1992	01.01.1993	Erlass	Erstfassung	Abl. 1992, S. 1020

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	06.04.1992	01.01.1993	Erstfassung	Abl. 1992, S. 1020